



Satzung der Kammer-Sinfonie Oldenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kammer-Sinfonie Oldenburg“, abgekürzt KSO. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“. Die Dauer seines Bestehens ist nicht begrenzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der musikalischen Bildung und Erziehung der eigenen Mitglieder, einzelner begabter junger Künstler, aber auch einer möglichst breiten Öffentlichkeit. Dies soll erreicht werden durch Unterhaltung und Unterstützung eines Orchesters, das sinfonische und kammermusikalische Werke erarbeitet und diese in regelmäßigen öffentlichen Konzerten einem breiten Zuhörerkreis zu Gehör bringt. Zur Förderung junger Nachwuchskünstler aus der umliegenden Region soll diesen insbesondere die Gelegenheit gegeben werden, Solokonzerte mit dem Orchester des Vereins zu erarbeiten und der Öffentlichkeit zu präsentieren.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Der Verein darf insbesondere keinen Gewinn anstreben; etwa erzielte Überschüsse dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf ferner keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die „Kammersinfonie Oldenburg“ besteht aus
 - a) aktiven (ausübenden) Mitgliedern,
 - b) passiven (fördernden) Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können alle am Vereinszweck interessierten Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Der Beitritt aktiver Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, in der die Bestimmungen der Satzung anerkannt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Dirigenten und dem jeweiligen Stimmführer. Eine Ablehnung der Aufnahme als aktives Mitglied bedarf keiner Begründung.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft wird auf die Dauer von mindestens einem Jahr erworben. Sie endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt (Kündigung), durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt ist zum jeweiligen Quartalsende möglich und hat schriftlich zu erfolgen.
6. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich bei
 - a) groben Verstößen gegen die Satzung oder Versammlungs- bzw. Vorstandsbeschlüsse,
 - b) vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds oder
 - c) Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, bei aktiven Mitgliedern nach Rücksprache mit (alternativ: im Einvernehmen mit) dem Dirigenten (alternativ: bei aktiven Mitgliedern entscheidet der Dirigent nach Rücksprache mit dem Vorstand). Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und tritt sofort in Kraft. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht dann die Mitgliedschaft.

§ 4 **Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

1. Zur Erreichung der gesteckten Ziele verpflichten sich alle aktiven Mitglieder, regelmäßig an den Proben teilzunehmen und bei den Konzerten mitzuwirken, soweit dies vom/von der Dirigenten/-in als erforderlich erachtet wird. Details regelt die Orchesterordnung in der jeweils gültigen, zuvor von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedeten Fassung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von den aktiven und den fördernden Mitgliedern erhoben. Aktive Mitglieder, die sich noch in Schule, Studium oder in der Berufsausbildung befinden, sind von der Beitragspflicht entbunden. Über Art und Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag eines Mitglieds ermäßigen oder erlassen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind per Einzugsermächtigung zu entrichten.

§ 5 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.
- c) der Beirat.

§ 6 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter(in), Schriftführer(in), Schatzmeister(in), sowie ein weiteres Mitglied werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Widerruflichkeit ihrer Bestellung nach § 27 BGB wird durch die Satzung nicht eingeschränkt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder nur vertreten dürfen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird durch seine(n) Vorsitzende(n), im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch deren/dessen Stellvertreter(in) einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende des Vorstands bzw. deren/dessen Stellvertreter(in).

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im einzelnen haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

a) Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r):

- Leitung des Vereins und Vertretung nach außen
- Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Zeichnungsberechtigung für Ausgaben in Abstimmung mit dem Schatzmeister
- Genehmigung der Anträge auf Vereinsmitgliedschaft
- Berufung des/der Dirigenten/-in, deren/dessen Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt
- Verpflichtung eines/r stellvertretenden Dirigenten/-in sowie von Leiter(inne)n einzelner Stimmproben
- Organisation der Konzerte sowie Engagieren der Solisten und eventuell erforderlicher Musiker zur Verstärkung des Orchesters jeweils in Zusammenarbeit mit dem/der Dirigenten/-in und den jeweiligen Stimmführern.

b) Schatzmeister(in):

- Kassenführung und Führen der Bücher. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege auszuweisen.
- Zeichnungsberechtigung für Ausgaben in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden; bei Ausgaben, die 500 € überschreiten, muss die Mehrheit des Vorstandes zustimmen.
- Rechnungslegung (Jahresabrechnung). Die Jahresabrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Kontrolle vorzulegen.
- Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

c) Schriftführer(in):

- Erledigung aller schriftlichen Arbeiten, wie Einberufung von Proben, Mitgliedsversammlungen etc.
- Führen der Mitgliederliste
- Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

5. Der Vorstand benennt einen Notenwart und gibt ihn der Mitgliederversammlung bekannt.

6. Die Mitglieder des Vorstands sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig; entstehende Aufwendungen können ihnen jedoch erstattet werden.

7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

8. Tritt ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahrs zurück, so muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt gewählt wird. Tritt der gesamte Vorstand während des Geschäftsjahrs zurück, so haben die beiden Rechnungsprüfer unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch unmittelbare schriftliche Einladung unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Dabei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag der Absendung der Einladung an die jeweils zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift der Mitglieder und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen müssen, einzuhalten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung), in der der Vorstand einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten hat, findet innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Dieser Geschäftsbericht des Vorstands muss eine Rechnungslegung (Jahresabrechnung) enthalten.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Fällen nach Ermessen des Vorstands einberufen werden. Außerdem müssen sie einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie zweier Rechnungsprüfer,
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr der Vorstand unterbreitet, sowie über die ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - f) Beschlüsse über die Mitgliedschaft nach § 3 Nr. 2, 3 und 6,
 - g) die Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Wahl bzw. Abwahl des/der Dirigenten/-in,
 - i) die Verabschiedung und Änderung der Orchesterordnung,
 - j) die Wahl des Beirats,
 - k) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse
 - a) über die Tagesordnungspunkte und
 - b) über Anträge, die in der Versammlung selbst gestellt werden, sofern diese die Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder finden und keine Satzungsänderung beinhalten.
6. Die Mitgliederversammlung ist, außer im Falle der Vereinsauflösung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei ihrer/seiner Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter(in) und im Fall der Verhinderung beider von einer/einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter(in) geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf jedoch einer 2/3-Mehrheit. Jedes Mitglied hat grundsätzlich 1 Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

7. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - (1) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung
 - (2) Geschäftsbericht des /der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden
 - (3) Rechnungslegung und Bericht über die finanzielle Lage des Vereins durch den Schatzmeister
 - (4) Bericht der Rechnungsprüfer
 - (5) Entlastung des Vorstands
 - (6) Durchführung der Neuwahlen des Vorstands (falls erforderlich)
 - (7) Wahl der beiden Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr
 - (8) Bericht des/der Dirigenten/-in
8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, während bei Wahlen das durch die/den Versammlungsleiter(in) gezogene Los entscheidet.
9. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8

Künstlerische Arbeit, Dirigent(in)

1. Über die Programmgestaltung und den Umfang der künstlerischen Tätigkeit entscheidet der/die Dirigent/-in nach Rücksprache mit dem Vorstand, dem/der stellvertretenden Dirigenten/-in und den jeweiligen Stimmführern und hierfür bestellten weiteren Orchestermitgliedern. Über die Mitwirkung der einzelnen Instrumentalisten im Orchester (Besetzung) und den (temporären) Ausschluss einzelner Musiker von der Mitwirkung im Orchester entscheiden Dirigent/-in, stellvertretende(r) Dirigent/-in, Vorstand und die jeweiligen Stimmführer gemeinsam.
2. Nach Rücktritt, gescheiterter Wiederwahl oder Abberufung des/der Dirigenten/-in wird ein neuer Dirigent bzw. eine neue Dirigentin gewählt. Dabei werden durch Vorstand und Stimmführer in einer Vorauswahl die Bewerber/Bewerberinnen mit einfacher Mehrheit bestimmt, die zum Probedirigat eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wählt nach den Probedirigaten den neuen Dirigenten bzw. die neue Dirigentin mit einfacher Mehrheit.

Jedes aktive Mitglied hat dabei im 1. Wahlgang drei Stimmen, die es auf die Kandidaten beliebig verteilen kann. Sollte im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Dabei hat jedes Mitglied 1 Stimme, der Kandidat mit der einfachen Mehrheit ist gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein 3. Wahlgang. Eine Briefwahl ist nur im 1. Wahlgang möglich.

Vor der Wahl kann ein begründetes Veto von einer der Orchestergruppen : Geigen, übrige Streicher, Holzbläser, Blechbläser einschl. Schlagzeug, vorgetragen werden. Dafür müssen 2/3 der Gruppenmitglieder den Kandidaten ablehnen.

In Ausnahmefällen kann das Probedirigat durch mehrere Probenleitungen ersetzt werden.

Hierüber entscheiden Vorstand und Stimmführer mit einfacher Mehrheit.

Jede(r) neue Dirigent/-in ist grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Jede(r) Dirigent/in kann sich bei der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wiederwahl stellen. Mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder ist er jeweils bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Zusammenarbeit mit dem/der betreffenden Dirigenten/-in beendet. Der Vorstand hat in diesem Fall unverzüglich die Wahl eines neuen Dirigenten bzw. einer neuen Dirigentin vorzubereiten. Wird das Auswahlverfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen, kann der Vorstand einen Interimsdirigenten bestimmen für längstens 6 Monate.

3. Beschließt der Vorstand mehrheitlich die Entpflichtung des/der Dirigenten/-in, so ist kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese befindet dann endgültig über die Entpflichtung des Dirigenten mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

§ 9 **Beirat**

1. Der Beirat berät die „Norddeutsche Kammermusik Oldenburg“ in künstlerischen und organisatorischen Fragen. Er trifft sich hierzu mindestens einmal pro Kalenderjahr mit dem gewählten Vorstand.
2. Er besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung erstmals im Geschäftsjahr 2007 und ab dann für jeweils zwei Jahre gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Beirats sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig; entstehende Aufwendungen können ihnen nur nach deren vorheriger Genehmigung durch den Gesamtvorstand erstattet werden.
4. Scheidet ein Beiratsmitglied durch Rücktritt oder Tod aus, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein neues Mitglied in den Beirat gewählt wird.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Sind bei der Beschlussfassung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3-Mehrheit die Auflösung beschließen kann. In derselben Mitgliederversammlung ist über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über die Person des/der Abwickler(in) Beschluss zu fassen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Hospiz St. Peter in Oldenburg (Old.), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder dessen Vermögen betreffen, treten nur in Kraft, wenn das zuständige Finanzamt bestätigt hat, dass sie mit der Gemeinnützigkeit des Vereins im Einklang stehen.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung sowie der Jahresabrechnung des Vorstands ist alljährlich von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und von beiden Rechnungsprüfern zu unterschreiben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) über ihr Prüfungsergebnis zu berichten.
2. Hält das Registergericht redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung für geboten oder erforderlich, so ist die/der Vorsitzende des Vorstands, bei Verhinderung deren/dessen Stellvertreter(in) ermächtigt, solche Anpassungen von sich aus vorzunehmen. Sie sind nachträglich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht Oldenburg bzw. das Landgericht Oldenburg.

Die vorliegende Satzung der „Kammersinfonie Oldenburg“ wurde in der Mitgliederversammlung vom 1. 9. 2004 angenommen, geändert durch die Mitgliederversammlungen am 8. 12. 2004, am 1. 3. 2006, am 28. 02. 2007 und am 01.03.2008.